



Stadt Dortmund

Sport- und
Freizeitbetriebe Dortmund

Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund • Geschäftsbereich Zentrale Sport
Untere Brinkstraße 81-89 • 44122 Dortmund

ASC 09 Dortmund
Herrn Christian Bockelbrink
Schwerter Str.238
44287 Dortmund

Geschäftsbereich Sport
Untere Brinkstr. 81 - 83
Zimmer 1110
Frau Jörgens-Huk

Tel. 0231 50-11527
Fax 0231 50-11555
hjoergens@stadtdo.de

29. Mai 2020

Sport-/Turn-/Gymnastikhallenvergabe Nutzungserlaubnis

Sehr geehrter Herr Bockelbrink,

zur Durchführung Ihres Trainings- und Übungsbetriebes stelle ich Ihnen die

Sporthalle Aplerbeck I

für den Zeitraum	mittwochs	von 18.00 – 22.00 Uhr
	samstags	von 09.30 – 11.30 Uhr

Sporthalle Aplerbeck II

für den Zeitraum	montags	von 18.00 – 22.00 Uhr
	dienstags	von 18.00 – 20.00 Uhr
	mittwochs	von 18.00 – 20.00 Uhr
	freitags	von 18.00 – 22.00 Uhr

Sporthalle Asseln

für den Zeitraum	montags	von 20.00 – 21.45 Uhr
	donnerstags	von 20.00 – 21.45 Uhr

Sporthalle Gartenstadt

für den Zeitraum	mittwochs	von 20.15 – 22.00 Uhr
------------------	-----------	-----------------------

Geschäftsführer
Geschäftsbereichsleiter
Beigeordnete
Sie können mit uns sprechen

Sie erreichen uns
Im Internet unter
Per E-Mail

Bernd Kruse
Sportdirektor André Knoche
Stadträtin Birgit Zoerner
Montag bis Mittwoch 8.00-12.00/13.00-15.30 Uhr, Donnerstag bis 17.00 Uhr
Freitag 8.00-12.00 und nach Vereinbarung
mit der S-Bahn-Linie S4, Haltestelle Körne West
www.dortmund.de/sportbetriebe
sportbetriebe@dortmund.de

Turnhalle Gesamtschule Gartenstadt

für den Zeitraum freitags von 20.00 – 22.00 Uhr

Turnhalle Aplerbeckermark-Grundschule

für den Zeitraum montags von 16.30 – 21.45 Uhr

samstags von 13.00 – 14.30 Uhr

Turnhalle der Adolf-Schulte-Schule

für den Zeitraum donnerstags von 16.00 – 21.45 Uhr

Turnhalle der Berghofer Grundschule, Standort Busenbergstr.

für den Zeitraum montags von 16.30 – 21.45 Uhr

donnerstags von 16.30 – 19.00 Uhr

Diese Erlaubnis wird auf im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund vom 01.01.2019 erteilt und kann jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden. Insbesondere sind folgende Auflagen zu beachten:

- Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt.
- Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- Die Vorgaben der Hygiene und des Infektionsschutzes im Sinne der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) sind zwingend einzuhalten.
- Teilnehmerlisten (Vorname, Nachname) je Trainings-/Übungseinheit sind zwingend zu erstellen und bei Bedarf den Sport- und Freizeitbetrieben –Geschäftsbereich Sport- vorzulegen.
- Nutzungszeiten sind verbindlich einzuhalten. Das Betreten und Verlassen der Sport-/Turnhalle hat pünktlich unter Einhaltung der Abstandsregeln zu erfolgen. Die Begegnung mit vorherigen oder folgenden Nutzergruppen ist zu vermeiden.
- Den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund bleibt vorbehalten, die Benutzung auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn der Übungs- bzw. Trainingsbetrieb nicht ordnungsgemäß bzw. nach den Vorgaben der Hygiene und des Infektionsschutzes im Sinne der CoronaSchVO durchgeführt wird oder erhebliche Beschädigungen zu befürchten sind, die Sporthalle reparaturbedürftig ist, Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind.
- Das Hausrecht in der Sport-/Turnhalle übt der Hausmeister aus. Er ist berechtigt und verpflichtet, die Nutzungsberechtigung, die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und der angeordneten Maßnahmen der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund zu überwachen.
Bei Nichteinhaltung der Vorgaben der Hygiene und des Infektionsschutzes im Sinne der CoronaSchVO, unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren kann er von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken; seinen diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- Erlaubnisnehmer, Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner für alle Schäden, die der Stadt Dortmund anlässlich der Benutzung von Benutzern und Besuchern zugefügt werden; sie stellen die Stadt darüber hinaus von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- Die Stadt übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen der Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter.
- Die sportfunktionellen Bereiche dürfen nur mit geeigneten Sportschuhen betreten werden; nicht verwandt werden dürfen: Stollenschuhe, Noppenschuhe und Schuhwerk, das schwarze oder farblichen Abrieb auf dem Hallenboden hinterlässt.
- Vor Beginn der Veranstaltung und im Anschluss daran ist mit dem Hausmeister eine Begehung der Sport-/Turnhalle durchzuführen; vorhandene und entstandene Schäden sind schriftlich festzuhalten und vom Hausmeister und dem verantwortlichen Beauftragten des Erlaubnisnehmers zu unterzeichnen.
- Die Kosten für Sonderreinigungen, die durch erhebliche Verschmutzungen am Nutzungstage erforderlich werden, sind vom Veranstalter zu tragen.

Bitte unbedingt die als Anlage beigefügten Hinweise zum Umgang mit Desinfektionsmitteln beachten

Zur Klärung der evtl. offenen Fragen und zur Absprache organisatorischer Einzelheiten setzen Sie sich bitte mit dem Schulhausmeister in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörgens-Huk', written in a cursive style.

Jörgens-Huk

Verw.-Angestellte

Umgang mit Desinfektionsmitteln

In vielen Regelungen und Vorgaben finden sich Hinweise zur „Desinfektion“ – bezogen auf körperliche Anwendung oder aber die Reinigung von „Flächen“ (Sportgeräten).

Die aktuellen Vorgaben der Landesregierung (Coronaschutzverordnung, Stand 16.05.) für die Nutzung von Sportstätten schreiben nur allgemein vor, „beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum **geeignete Vorkehrungen zur Hygiene**, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sicherzustellen.“

Eine Flächendesinfektion des Sportbodens ist nach Vorgabe des Gesundheitsamtes (hier reicht die normale Unterhaltsreinigung der Stadt Dortmund aus) nicht notwendig.

In erster Linie – insbesondere bei der körperlichen Anwendung, ist unter Desinfektion das gründliche Händewaschen mit Seife zu verstehen. Dafür wird die Stadt Dortmund in Absprache mit Hausmeistern und Platzwarten versuchen, einen Zugang zu Waschmöglichkeiten auf den Sportanlagen und in den Turn- und Sporthallen zu ermöglichen.

Für die Anwendung von „echten“ Desinfektionsmitteln gelten strenge Vorschriften. Hier empfehlen wir dringend eine sachkundige Einweisung der Nutzer und die Beachtung der jeweiligen Herstellervorgaben sowohl zur Anwendung als auch Lagerung der Materialien.

Die gemeinschaftliche Nutzung von Sportgeräten sollte auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden, um den Desinfektionsaufwand möglichst gering zu halten.

Die Meinungen der verschiedenen Fachleute zur Schutzwirkung der Flächendesinfektion reichen aktuell von „unbedingt notwendig“ bis „absolut überflüssig“.

Wir empfehlen eine möglichst sparsame Anwendung.